

Umzugsordnung

47. Auer Fasenachtsumzug am Sonntag, den 02. März 2025, Start 13.30 Uhr

1. Aufstellung

Ab 12.00 Uhr sind die Durchgangsstraßen und der innere Bereich von Au am Rhein für den normalen Verkehr gesperrt. Ab 12.30 Uhr sollen die teilnehmenden Umzugsgruppen ihren Standplatz einnehmen. Er ist im beigefügten Plan ersichtlich. Die Nummern sind in gelber Farbe auf der Straße aufgesprüht.

Beim Ordnungsdienst entlang der Umzugsstrecke können auch noch weitere Informationen eingeholt werden.

2. Umzugsstrecke

Der Umzug beginnt an der Kreuzung Rhein-, Wehrstraße über die Würmersheimer Straße, Hauptstraße, Neuburgweierer Straße, Frühlingstraße, Wehrstraße, Kreuzstraße und Pestalozzi-straße und endet Ecke Pestalozzistraße und Jahnstraße.

3. Verhalten der Gruppen während des Umzuges

Um einen unfallfreien Umzug zu erleben, müssen durch Disziplin und Vorsicht die Umzugsteilnehmer darauf achten, dass die Kinder nicht in die Nähe der Umzugswagen kommen. Sollten Bonbons geworfen werden, sind diese so zu werfen bzw. zu verteilen, dass die Kinder nicht dazu verleitet werden, unter den Umzugswagen zu kriechen.

Ebenso dürfen harte Gegenstände, die unter Umständen die Umzugsbesucher verletzen könnten sowie Knall- und Feuerwerkskörper nicht geworfen oder verwendet werden.

4. Konfettiverbot

Aus Umweltgründen ist das Werfen bzw. Abschießen von Konfetti, Papierstreifen, Stroh usw. zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung wird die Gruppe verwarnet und im Wiederholungsfalle vom Umzug ausgeschlossen.

5. Tiere

Tiere sind beim Fasenachtsumzug nicht zugelassen.

6. Offenes Feuer

Sowohl auf dem Wagen als auch auf der Straße ist das Verwenden von offenem Feuer unzulässig.

7. Lautstärke der Musik

- a) Wie jedes Jahr sind sowohl Tanzgruppen als auch Musikvereine im Umzug integriert. Aus Rücksichtnahme bitten wir doch dafür Sorge zu tragen, dass die Musiklautstärke so zurückgenommen wird, dass die nachfolgenden Gruppen in ihren Beiträgen nicht gestört werden. Der Richtwert liegt bei 95 dB (A).
- b) Die Lautsprecherboxen müssen auf den Umzugswagen nach innen ausgerichtet werden.
- c) Musik darf nur während des Umzuges abgespielt werden. Beim Abstellen der Fasenachtswagen am Platz der Rheinauhalle bzw. auch bei den verschiedenen Gaststätten nach dem Umzug, ist die Musik auszuschalten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt für das nächste Jahr der Ausschluss von der Teilnahme am Fasenachtsumzug.

8. Verabreichung von Alkohol

Das Austeilen von Alkohol ist untersagt. Auch ist der Alkoholkonsum auf den Wagen einzuschränken, damit ein verantwortliches Verhalten der aktiven Umzugsteilnehmer gewährleistet bleibt.

9. Werbung

Bei Fahrzeugen an den Fahrtüren dürfen angebrachte Firmenbezeichnungen sichtbar sein. Plakative Werbung an den Umzugswagen ist jedoch nicht erlaubt.

10. Umzugswagen

Die Verkehrsbehörde des Landratsamtes Rastatt hat im Rahmen ihrer Genehmigung des Umzuges darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Unfällen geeignete Sicherheitsvorkehrungen bei den Umzugswagen zu treffen sind, wie zum Beispiel eine Verkleidung ringsum bis nah an den Boden, so dass es nicht möglich ist, zwischen den Achsen oder unter die Räder zu geraten. Auch unter der Zuggabel muss die Verkleidung entsprechend tief heruntergezogen sein. Wird das amtliche Kennzeichen verdeckt, ist dieses auf der Verkleidung anzubringen. Personen dürfen sich auf dem Anhänger nur während des Umzuges nicht während der An- und Abfahrt zum Umzug aufhalten. Im besonderen Ausnahmefall kann auch der An- und Abtransport von Personen ausdrücklich genehmigt werden. Dann müssen aber ausreichende mit dem Anhänger fest verbundene Sitzplätze vorhanden sein. Außerdem ist die Geschwindigkeit auf höchstens 25 km/h zu beschränken.

Während des Umzugs darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Die Sicherungskräfte, die während des Umzuges an den Fahrzeugen mitlaufen, müssen eine Warnweste tragen.

Das zulässige Gesamtgewicht einschließlich der Aufbauten darf keinesfalls überschritten werden. Darüber hinaus sind die Aufbauten so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Bei beweglichen Teilen ist auf eine Vermeidung von Verletzungen durch Einklemmen zu achten. Für die Höhe und Breite der Aufbauten gilt § 22 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung die besagt, dass eine Gesamthöhe von 4 m und eine Gesamtbreite von 2,50 m nicht überschritten werden darf. Eine Überschreitung der Höhe von 4 m ist nur zulässig, wenn dies die Kippsicherheit und der vorgesehene Fahrweg unter Berücksichtigung von Starkstromleitungen, Brücken und Bäumen zulässt.

Des Weiteren wird auf die Anlage zur sicheren Durchführung von Fasenachtsumzügen Seite 1 bis 4 verwiesen.

11. Fahrzeugkontrolle

Vor dem Start des Umzuges werden die Fahrzeuge ab 12.30 Uhr durch die Verantwortlichen des Organisationskomitees überprüft. Den Anweisungen und Hinweisen ist zu folgen. Der Fahrzeuglenker hat bei der Abnahme anwesend zu sein.

12. Verantwortlichkeit

Jede Gruppe ist für sich selbst verantwortlich. Gruppen die durch ihre Aufmachung, Ihrer Darstellung oder bestimmter Mängel zu Beanstandungen Anlass geben, werden ausgeschlossen. Anordnungen der Polizei sind unverzüglich zu beachten.

13. Haftpflichtversicherung

Die Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrszulassungsordnung gelten nur bei abgeschlossener Haftpflichtversicherung für jedes der eingesetzten Fahrzeuge. Diese Versicherung hat sämtliche Schäden abzudecken, die auf Teilnehmer der Fahrzeuge am Fasenachtsumzug zurückzuführen sind. Der Fahrzeughalter hat für einen entsprechenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Das Fasenachtkomitee hat über die Gemeinde Au am Rhein selbst als Verantwortlicher des Umzuges eine Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung abgeschlossen, die nur für die direkte An- und Abfahrt sowie für den Umzug Gültigkeit hat.

14. Besondere Vorkommnisse und Erste Hilfe während des Umzuges

Sollten während des Umzuges besondere Vorkommnisse oder Hilfestellungen erforderlich sein, so wenden Sie sich bitte an die auf der Strecke verteilten Feuerwehrkameraden, die dann per Funk die notwendigen Hilfestellungen einholen. Bei Unfällen während des Umzuges mit Umzugswagen ist unverzüglich die Polizei zu verständigen.

15. Ordnungsdienst

Den Anweisungen des Ordnungsdienstes (Polizei und Feuerwehr) ist Folge zu leisten. Verstöße können zum Ausschluss führen.

Die Gemeindeverwaltung